



TARIFVERTRAG

Saisonalitätsmodelle Kabine Nr. 2 (TV SMK)

zwischen

dem Arbeitgeberverband Luftverkehr e.V. (AGVL)

einerseits

und

der Unabhängigen Flugbegleiter Organisation e.V. (UFO),
vertreten durch den Vorstand,

andererseits

wird folgender Tarifvertrag Saisonalitätsmodelle Kabine für das Kabinenpersonal der Deutschen Lufthansa AG (DLH) geschlossen:



INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Allgemeine Regelungen	4
§ 3 Betriebliche Ablehnungsgründe im Sinne des § 8 Abs. 4 TzBfG.....	6
§ 4 Teilzeitmodelle SMK	7
§ 5 Neu- und Ersteinstellungen in den TV SMK.....	16
§ 6 Wechsel innerhalb des TV SMK.....	17
§ 7 Wechsel aus einem saisonalen Modell des TV SMK.....	17
§ 8 Quotierung.....	18
§ 9 Umsetzung.....	18
§ 10 Gemeinsames Monitoring	18
§ 11 Schlussvorschriften.....	19
Protokollnotiz I.....	21
Protokollnotiz II.....	24
Protokollnotiz III.....	25



Präambel

Um die Kapazitätsschwankungen und Anforderungen an eine nachhaltige Planbarkeit derselben bedarfsgerecht abdecken zu können, vereinbaren die Tarifpartner über den Tarifvertrag Teilzeit (TV TZ) hinaus in dieser Vereinbarung ausschließlich saisonale Teilzeitmodelle. Hiermit soll einerseits dem Wunsch der UFO, Mitarbeitern eine Beschäftigung mit hohem Beschäftigungsquotienten zu ermöglichen, andererseits aber auch dem Bedürfnis der DLH die Saisonalität auszugleichen, Rechnung getragen werden. Dafür sollen diese Mitarbeiter im Sommerflugplan möglichst hochproduktiv eingesetzt und im Winterflugplan (insbesondere in den Monaten November bis Februar) abgesenkt beschäftigt werden. Die in diesem TV SMK geregelten Modelle sind so gestaltet, dass sowohl die untermonatigen Schwankungsbreiten als auch die Schwankungsbreiten zwischen den unterschiedlichen Flugplanperioden abgedeckt und flexibel gehandhabt werden können. Dies hat zur Folge, dass Abweichungen von den bestehenden tarifvertraglichen Regelungen des Manteltarifvertrags für das Kabinenpersonal in seiner jeweils geltenden Fassung (MTV) erforderlich sind.

Die Tarifpartner haben das gemeinsame Verständnis, dass zukünftig Neueinstellungen in die Kabine der DLH grundsätzlich nur in den Tarifvertrag Jahresarbeitszeitmodelle (TV JAZ) oder in den TV SMK und dort in die nachfolgend beschriebenen Modellen KA, study&fly und study&fly-flex erfolgen sollen.

Die Tarifpartner haben mit den im vorliegenden TV SMK sowie den im TV TZ und TV JAZ beschriebenen Arbeitszeitmodellen, die Teilzeitmodelle der Kabinenmitarbeiter bei der DLH gemeinschaftlich und abschließend beschrieben. Diese bilden im Ergebnis ein in sich geschlossenes Gesamtorganisationskonzept Teilzeit.

Zwischen den Tarifpartnern besteht Einvernehmen, dass dieses Gesamtorganisationskonzept Teilzeit zum einen der großen Nachfrage an Teilzeitarbeitsplätzen in der Kabine Rechnung trägt und zum anderen berücksichtigt, dass es sich bei dem Flugbetrieb der DLH um einen Produktionsbetrieb handelt, der starken saisonalen Schwankungen – auch im Hinblick auf den Personalbedarf - unterliegt. Aus diesem Grund ist es ein wesentliches Kriterium des Gesamtorganisationskonzeptes Teilzeit, dass diese Saisonalität auch in den einzelnen Tarifverträgen (TV TZ, TV SMK und TV JAZ) sowie den Teilzeitmodellen selbst und in der Verteilung auf die jeweiligen Teilzeitmodelle abgebildet wird.

Die große Nachfrage an Teilzeitarbeitsplätzen in der Kabine der DLH einerseits und die starken saisonalen Schwankungen des Flugbetriebes andererseits bedingen die Etablierung von Ablehnungsgründen (z.B. Quoten), um einerseits dem Wunsch der Kabinenmitarbeiter auf planbare Einsatzzeiten und dem Bedürfnis des Flugbetriebs



nach einer stabilen Personalmengensteuerung und Einsatzplangestaltung sowie zur Abdeckung einer saisonalen Operation zu erfüllen.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹ der DLH, die in einem in diesem TV SMK beschriebenen Teilzeitmodell (saisonales Modell) der DLH eingestellt sind sowie für die Mitarbeiter, die ab dem 01.01.2014 zunächst auf Basis eines Arbeitsvertrages in dem Jahresarbeitszeitmodell nach dem TV JAZ eingestellt wurden und in ein in diesem TV SMK beschriebenen Teilzeitmodell (saisonales Modell) übergeleitet werden.

§ 2 Allgemeine Regelungen

(1) Die Vorschriften des jeweils gültigen MTV und VTV für das Kabinenpersonal finden auf die Arbeitsverhältnisse der vorgenannten, teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter sinngemäß pro rata Anwendung, sofern die hier nachfolgenden Regelungen oder sonstige tarifliche Regelungen nichts Abweichendes bestimmen. Auf diese Mitarbeiter findet der jeweils gültige TV TZ keine Anwendung.

1. Grundvergütung sowie Zuschläge und Zulagen

a) Die Grundvergütung (§ 7 Abs. (1) MTV) des teilzeitbeschäftigten Mitarbeiters wird im Verhältnis zu der jährlichen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters gekürzt und regelmäßig monatlich entsprechend § 5 Abs. (4) MTV gezahlt, unabhängig davon, ob der Mitarbeiter im jeweiligen Monat gemäß seiner Teilzeitvereinbarung von der Arbeit freigestellt ist.

b) Für die Schichtzulage gemäß § 7 Abs. (3) MTV gilt folgendes:

aa) Bei saisonalen Teilzeitmodellen wird in Monaten ohne Freistellungstage (V-Tage) die Schichtzulage in Höhe von 16,3% der fiktiven individuellen Vergütung eines im entsprechenden untermonatigen Teilzeitmodell beschäftigten Mitarbeiters gezahlt. In Monaten mit V-Tagen wird die Schichtzulage entsprechend der zusätzlichen V-Tage gekürzt.

bb) Im Teilzeitmodell study&fly-flex wird die Schichtzulage in Höhe von 16,3% entsprechend der reduzierten Vergütung gezahlt.

¹ Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen nur noch der Begriff Mitarbeiter verwendet.



c) Alle sonstigen gezahlten Zulagen und Zuschläge werden ebenfalls analog § 2 Abs. (1) Ziff. 1a) gekürzt.

2. Krankenbezüge

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten bis zur Dauer von 6 Wochen als Krankenbezug die Vergütung, die ihnen ohne Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 2 Abs. (1) Ziff. 1 zugestanden hätte.

§ 13 Abs. (3) MTV findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Basis der Berechnung des Krankengeldzuschusses die Vergütung ist, die teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern ohne Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 2 Abs. (1) Ziff. 1 zugestanden hätte.

3. Erholungsurlaub

Der Anspruch auf Erholungsurlaub (§ 17 MTV) wird – sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist - teilzeitanteilig gekürzt.

Der anteilige Jahresurlaub kann nur außerhalb von Freistellungsperioden genommen werden.

(2) Die Modelle sind vorbehaltlich der Regelung in § 2 Abs. (3) nur jeweils zur Jahresteilzeitvergabe wählbar und werden dann zu Beginn des folgenden Kalenderjahres vergeben.

(3) Wird das Teilzeitarbeitsverhältnis ausnahmsweise im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, geändert oder beendet, so erfolgt eine im Hinblick auf die bis zum Beginn- oder Beendigungszeitpunkt in diesem Kalenderjahr erbrachte Beschäftigungszeit im Verhältnis zur Beschäftigungszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters entsprechende Nachberechnung im Sinne von § 2 Abs. (1).

Beendet ein Mitarbeiter im Laufe eines Kalenderjahres seinen Erziehungsurlaub, so erhält er im Rahmen des für das Kalenderjahr der Rückkehr geltenden allgemeinen Teilzeitvergabeverfahrens die Möglichkeit, sich für alle ihm zugänglichen angebotenen Teilzeitmodelle unterjährig zu bewerben.

Sollten nach Abwesenheit (z.B. Erziehungsurlaub) Maßnahmen notwendig sein², um Lizenzen zu erwerben, so wird der Mitarbeiter bis zu 2 Monate, zu SMKE 3

² Hier sind längere Schulungen zum Lizenzerwerb gemeint, d.h. solche, die bei Lizenzverfall von derzeit mehr als 12 Monaten notwendig sind.



Bedingungen gemäß Protokollnotiz I beschäftigt werden. Ausgenommen davon sind Mitarbeiter, bei denen – aufgrund des jeweiligen Modelles und des Rückkehrzeitpunktes - die Maßnahmen zum Erwerb der Lizenzen uneingeschränkt im Rahmen des jeweiligen Teilzeitmodelles darstellbar sind.

- (4) Die DLH ist berechtigt, bereits vor Beendigung des Teilzeitarbeitsverhältnisses gegen bestehende und zukünftige Vergütungsansprüche die Aufrechnung zu erklären.

§ 3 Betriebliche Ablehnungsgründe im Sinne des § 8 Abs. 4 TzBfG

Als einem Teilzeitverlangen entgegenstehende betriebliche Gründe gelten insbesondere die mit der saisonalen Produktion verbundenen Parameter (etwa: hohe Auslastung der Mitarbeiter im Sommer, geringe Auslastung im Winter) sowie die von den Tarifpartnern definierten Quoten.

Ein Teilzeitbegehren kann daher insbesondere abgelehnt werden, wenn:

- eine zwischen den Tarifpartnern vereinbarte Gesamtquote aller Teilzeitmodelle überschritten wird
 - die Quote des jeweiligen Teilzeitmodells gemäß § 8 überschritten wird
- oder
- es sich um einen Teilzeitantrag handelt, der nicht durch eines der zahlreichen, in dieser Vereinbarung abschließend geregelten Teilzeitmodelle abgebildet wird. Dies erfasst auch Anträge, die sich auf ein Teilzeitmodell beziehen, das zum Zeitpunkt des Beginns der beantragten Teilzeit nicht mehr angeboten wird. Die Tarifpartner stimmen insoweit überein, dass die in diesem TV SMK, dem TV TZ und dem TV JAZ geregelten, zahlreichen Teilzeitmodelle die betrieblichen Möglichkeiten hinsichtlich Organisation, Arbeitsablauf und Sicherheit im Betrieb ausschöpfen. Weitere Teilzeitmodelle verursachen insbesondere unverhältnismäßige Kosten und führen zu wesentlichen Beeinträchtigungen in Organisation, Arbeitsablauf und Sicherheit im Betrieb der DLH.



§ 4 Teilzeitmodelle SMK

Hinsichtlich der Arbeits-, Flugdienst-, Flug- und Ruhezeiten finden die Regelungen des MTV Anwendung, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen speziell für Mitarbeiter in den hier benannten saisonalen Modellen festgelegt werden.

(1) Modell KA

1. Der Arbeitsvertrag in dem Saisonalitätsmodell KA kann nur als Teilzeitvertrag mit einem Jahresarbeitszeitquotienten von 83% der Vollzeitbasis abgeschlossen werden.
2. Die Anzahl der maximalen monatlichen Flugstunden beträgt 94 Stunden.
3. Bzgl. der Mehrflugstundenvergütung gilt Folgendes: Für die Berechnung wird der Mehrflugstundensatz eines in der gleichen Stufe befindlichen Vollzeit-Mitarbeiters zugrunde gelegt. Bis zur 70. Flugstunde erhält der Mitarbeiter eine Vergütung in Höhe von 100% seiner individuellen Grundvergütung pro Flugstunde. Bei mehr als 70 Stunden beträgt die Mehrflugstundenvergütung 120%. Bei Überschreiten von 87 Stunden beträgt sie 140%, wobei in diesem Fall eine Stundenzuschreibung der V-Tage (BZW) bei der Berechnung der Mehrflugstundenvergütung nicht stattfindet.
4. Der anteilige Jahresurlaub bei Modell KA beträgt 35 Kalendertage.
5. In den vier Monaten November bis Februar wird die Beschäftigung abgesenkt durch 15 Freistellungstage (Symbol V) je Monat, also insgesamt 60 V-Tage pro Kalenderjahr (Stundenzuschreibung 2,33 – LSW und BZW). Für den Fall eines Einstieges in das Modell KA in der zweiten Kalenderjahreshälfte (ab 01.07.), wird in den Monaten November und Dezember die Menge an V-Tagen reduziert, sodass ein Jahresarbeitszeitquotient von 83% erreicht wird.
6. Der Mitarbeiter erhält 9 dienstfreie Tage je Kalendermonat bzw. 30 dienstfreie Tage je Quartal. Die Anrechnungs- und Eingriffstatbestände des MTV bleiben unberührt.

(2) Modell KB

1. Der Arbeitsvertrag in dem Saisonalitätsmodell KB kann nur als Teilzeitvertrag mit einem Jahresarbeitszeitquotienten von 83% der Vollzeitbasis abgeschlossen werden.



2. Die Anzahl der maximalen monatlichen Flugstunden beträgt 94 Stunden.
3. Bzgl. der Mehrflugstundenvergütung gilt Folgendes: Für die Berechnung wird der Mehrflugstundensatz eines in der gleichen Stufe befindlichen Vollzeit-Mitarbeiters zugrunde gelegt. Bis zur 70. Flugstunde erhält der Mitarbeiter eine Vergütung in Höhe von 100% seiner individuellen Grundvergütung pro Flugstunde. Bei mehr als 70 Stunden beträgt die Mehrflugstundenvergütung 120%. Bei Überschreiten von 87 Stunden beträgt sie 140%, wobei in diesem Fall eine Stundenzuschreibung der V-Tage (BZW) bei der Berechnung der Mehrflugstundenvergütung nicht stattfindet.
4. Der anteilige Jahresurlaub bei Modell KB beträgt 35 Kalendertage.
5. Das Modell KB wird hinsichtlich der Gewährung von V-Tagen wie folgt ausgestaltet: In den Monaten November bis April wird die Beschäftigung abgesenkt durch 10 Freistellungstage (Symbol V) je Monat, also insgesamt 60 V-Tage pro Kalenderjahr (Stundenzuschreibung 2,33 – LSW und BZW).
6. Der Mitarbeiter erhält 9 dienstfreie Tage je Kalendermonat bzw. 30 dienstfreie Tage je Quartal. Die Anrechnungs- und Eingriffstatbestände des MTV bleiben unberührt.

(3) Modell KC

1. Der Arbeitsvertrag in dem Saisonalitätsmodell KC kann nur als Teilzeitvertrag mit einem Jahresarbeitszeitquotienten von 75% der Vollzeitbasis abgeschlossen werden.
2. Die Anzahl der maximalen monatlichen Flugstunden beträgt 94 Stunden.
3. Bzgl. der Mehrflugstundenvergütung gilt Folgendes: Für die Berechnung wird der Mehrflugstundensatz eines in der gleichen Stufe befindlichen Vollzeit-Mitarbeiters zugrunde gelegt. Bis zur 70. Flugstunde erhält der Mitarbeiter eine Vergütung in Höhe von 100% seiner individuellen Grundvergütung pro Flugstunde. Bei mehr als 70 Stunden beträgt die Mehrflugstundenvergütung 120%. Bei Überschreiten von 87 Stunden beträgt sie 140%, wobei in diesem Fall eine Stundenzuschreibung der V-Tage (BZW) bei der Berechnung der Mehrflugstundenvergütung nicht stattfindet.
4. Der anteilige Jahresurlaub bei Modell KC beträgt 32 Kalendertage.



5. Das Modell KC wird hinsichtlich der Gewährung von V-Tagen wie folgt ausgestaltet: In den Monaten November bis April wird die Beschäftigung abgesenkt durch 15 Freistellungstage (Symbol V) je Monat, also insgesamt 90 V-Tage pro Kalenderjahr (Stundenzuschreibung 2,33 – LSW und BZW).
6. Der Mitarbeiter erhält 9 dienstfreie Tage je Kalendermonat bzw. 30 dienstfreie Tage je Quartal. Die Anrechnungs- und Eingriffstatbestände des MTV bleiben unberührt.

(4) Modelle KD bis KI

1. Der Arbeitsvertrag in den Saisonalitätsmodellen KD bis KI kann nur als Teilzeitvertrag mit einem Jahresarbeitszeitquotienten von 67% der Vollzeitbasis abgeschlossen werden.
2. Die Anzahl der maximalen monatlichen Flugstunden beträgt 94 Stunden.
3. Bzgl. der Mehrflugstundenvergütung gilt Folgendes: Für die Berechnung wird der Mehrflugstundensatz eines in der gleichen Stufe befindlichen Vollzeit-Mitarbeiters zugrunde gelegt. Bis zur 70. Flugstunde erhält der Mitarbeiter eine Vergütung in Höhe von 100% seiner individuellen Grundvergütung pro Flugstunde. Bei mehr als 70 Stunden beträgt die Mehrflugstundenvergütung 120%. Bei Überschreiten von 87 Stunden beträgt sie 140%, wobei in diesem Fall eine Stundenzuschreibung der V-Tage (BZW) bei der Berechnung der Mehrflugstundenvergütung nicht stattfindet.
4. Der anteilige Jahresurlaub bei den Modellen KD bis KI beträgt 28 Kalendertage
5. Die Modelle KD bis KI werden hinsichtlich der Gewährung von V-Tagen wie folgt ausgestaltet:
 - a) In den Monaten November bis April wird die Beschäftigung abgesenkt durch 15 Freistellungstage (Symbol V) je Monat.
 - b) In zwei Monaten im Zeitraum der jeweiligen Freistellungsperiode November bis Februar erfolgt anstelle einer Absenkung durch 15 Freistellungstage eine Freistellung für den Gesamtmonat mit dem Symbol V, die innerhalb eines Kalenderjahres abgebildet werden müssen.
 - c) Insgesamt werden 120 V-Tage pro Kalenderjahr (Stundenzuschreibung 2,33 – LSW und BZW) vergeben.
 - d) Die sich hieraus ergebenden sechs Untervarianten des Modells müssen gleichmäßig auf den betreffenden Personalkörper verteilt werden.



6. Der Mitarbeiter erhält 9 dienstfreie Tage je Kalendermonat bzw. 30 dienstfreie Tage je Quartal. Die Anrechnungs- und Eingriffstatbestände des MTV bleiben unberührt.

(5) Modelle KJ bis KO

1. Der Arbeitsvertrag in den Saisonalitätsmodellen KJ bis KO kann nur als Teilzeitvertrag mit einem Jahresarbeitszeitquotienten von 62 % der Vollzeitbasis abgeschlossen werden.
2. Die Anzahl der maximalen monatlichen Flugstunden beträgt 94 Stunden.
3. Bzgl. der Mehrflugstundenvergütung gilt Folgendes: Für die Berechnung wird der Mehrflugstundensatz eines in der gleichen Stufe befindlichen Vollzeit-Mitarbeiters zugrunde gelegt. Bis zur 70. Flugstunde erhält der Mitarbeiter eine Vergütung in Höhe von 100% seiner individuellen Grundvergütung pro Flugstunde. Bei mehr als 70 Stunden beträgt die Mehrflugstundenvergütung 120%. Bei Überschreiten von 87 Stunden beträgt sie 140%, wobei in diesem Fall eine Stundenzuschreibung der V-Tage (BZW) bei der Berechnung der Mehrflugstundenvergütung nicht stattfindet.
4. Der anteilige Jahresurlaub bei den Modellen KJ bis KO beträgt 26 Kalendertage.
5. Die Modelle KJ bis KO werden hinsichtlich der Gewährung von V-Tagen wie folgt ausgestaltet:
 - a) In den Monaten November bis April wird die Beschäftigung abgesenkt durch 15 Freistellungstage (Symbol V) je Monat.
 - b) In zwei Monaten im Zeitraum November bis Februar erfolgt anstelle einer Absenkung durch 15 Freistellungstage eine Freistellung für den Gesamtmonat mit dem Symbol V. Hierbei sind alternativ die folgenden Kombinationen möglich:
 - aa) November und Dezember (KJ)
 - bb) November und Januar (KK)
 - cc) November und Februar (KL)
 - dd) Dezember und Januar (KM)
 - ee) Dezember und Februar (KN)
 - ff) Januar und Februar (KO)



- c) In vier Monaten im Zeitraum von Mai bis Oktober erfolgt eine Absenkung der Beschäftigung durch 5 Freistellungstage je Kalendermonat. Hierbei gilt:
 - aa) Bei einer Freistellung für die Gesamtmonate November und Dezember erfolgt keine Absenkung durch V-Tage in den Monaten Mai und Juni.
 - bb) Bei einer Freistellung für die Gesamtmonate November und Januar erfolgt keine Absenkung durch V-Tage in den Monaten Juni und Juli.
 - cc) Bei einer Freistellung für die Gesamtmonate November und Februar erfolgt keine Absenkung durch V-Tage in den Monaten Juli und August.
 - dd) Bei einer Freistellung für die Gesamtmonate Dezember und Januar erfolgt keine Absenkung durch V-Tage in den Monaten August und September.
 - ee) Bei einer Freistellung für die Gesamtmonate Dezember und Februar erfolgt keine Absenkung durch V-Tage in den Monaten September und Oktober.
 - ff) Bei einer Freistellung für die Gesamtmonate Januar und Februar erfolgt keine Absenkung durch V-Tage in den Monaten September und Oktober.
 - d) Insgesamt werden 140 V-Tage pro Kalenderjahr (Stundenzuschreibung 2,33 – LSW und BZW) vergeben.
 - e) Die sich hieraus ergebenden sechs Untervarianten des Modells müssen gleichmäßig auf den betreffenden Personalkörper verteilt werden.
6. Der Mitarbeiter erhält 9 dienstfreie Tage je Kalendermonat bzw. 30 dienstfreie Tage je Quartal. Die Anrechnungs- und Eingriffstatbestände des MTV bleiben unberührt.

(6) Modell study&fly

1. Der Arbeitsvertrag in dem Saisonalitätsmodell study&fly kann nur als Teilzeitvertrag mit einem Jahresarbeitszeitquotienten von 37,53 % der Vollzeitbasis abgeschlossen werden.
2. Die Anzahl der maximalen monatlichen Flugstunden beträgt 94 Stunden.
3. Bzgl. der Mehrflugstundenvergütung gilt Folgendes: Für die Berechnung wird der Mehrflugstundensatz eines in der gleichen Stufe befindlichen Vollzeit-Mitarbeiters zugrunde gelegt. Bis zur 70. Flugstunde erhält der Mitarbeiter eine Vergütung in Höhe von 100% seiner individuellen Grundvergütung pro Flugstunde. Bei mehr als 70 Stunden beträgt die Mehrflugstundenvergütung 120%. Bei Überschreiten von 87 Stunden beträgt sie 140%, wobei in diesem Fall eine Stundenzuschreibung der V-Tage (BZW) bei der Berechnung der Mehrflugstundenvergütung nicht stattfindet.



4. Der anteilige Jahresurlaub bei Modell study&fly beträgt 16 Kalendertage.
5. Das Modell study&fly wird hinsichtlich der Gewährung von V-Tagen wie folgt ausgestaltet:

In 8 Monaten pro Kalenderjahr wird der Beschäftigungsquotient durch 23 V-Tage im Monat abgesenkt. Im Monat Februar wird der Beschäftigungsquotient durch 22 V-Tage im Monat abgesenkt. Dies ergibt insgesamt 228 V-Tage pro Kalenderjahr (Stundenzuschreibung 2,33 – LSW und BZW).

- a) Eine Absenkung des Beschäftigungsquotienten durch 11 V-Tage erfolgt in den Monaten Juli und September. Keine Absenkung des Beschäftigungsquotienten erfolgt im Monat August (Modell NA) oder
- b) Eine Absenkung des Beschäftigungsquotienten durch 11 V-Tage erfolgt in den Monaten August und Oktober. Keine Absenkung des Beschäftigungsquotienten erfolgt im Monat September (Modell NB).

Die monatlichen V-Tage können maximal in zwei Blöcken beantragt und genehmigt werden, wobei diese durch mindestens 7 Kalendertage getrennt sein müssen. Ausnahmsweise müssen im Februar mindestens 6 Kalendertage zwischen den zwei Blöcken liegen.

Innerhalb der Untermodelle des Modells study&fly ist eine Gleichverteilung der Anzahl der in den Modellen Beschäftigten anzustreben.

6. Der Mitarbeiter erhält 9 dienstfreie Tage je Kalendermonat bzw. 30 dienstfreie Tage je Quartal. Die Anrechnungs- und Eingriffstatbestände des MTV bleiben unberührt.

(7) Modell study&fly-flex

Neben den unter (§ 4 Abs. (1) bis (6)) benannten Teilzeitmodellen wird ein weiteres study&fly – Modell (Modell BA) implementiert, das der Abdeckung kurzfristiger Bedarfsspitzen dienen soll.

Abweichend von den oben beschriebenen Teilzeitmodellen ist das Modell study&fly-flex dadurch gekennzeichnet, dass es sich nicht nach einer V-Tage-Logik richtet. In diesem Modell sind stattdessen die tatsächlich zu leistenden Einsatztage beschrieben.



1. Einsatztage

- a) Der Mitarbeiter wird grundsätzlich an 5 Einsatztagen pro Monat eingesetzt. In Verbindung mit § 4 Abs. (7) Ziff. 3d) ist somit sichergestellt, dass grundsätzlich das gesamte Streckenprogramm abgedeckt werden kann.
- b) Es werden Dienstpläne ohne Flugeinsatz veröffentlicht, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wurde.
- c) Der Mitarbeiter kann bis zum 18ten eines jeden Monats aus dem Kontingent offener Umläufe Einsatztage auswählen, die ihm zugewiesen werden soweit keine betrieblichen Gründe entgegenstehen. Hat sich der Mitarbeiter bis zum 18ten des Monats nicht, bzw. nicht im Umfang von insgesamt 5 Einsatztagen bedient, können die noch offenen Einsatztage ab dem 20ten des Kalendermonats zugewiesen werden. Zwischen Zuweisung und Einsatztag muss ein freier Kalendertag liegen.
- d) Ist aufgrund von Abwesenheiten eine Zuweisung ab dem 20ten des Kalendermonats nicht möglich, verschiebt sich der Zeitpunkt, ab dem zugewiesen werden kann um die Länge der Abwesenheit nach vorne. Um eine ausreichende Einsatzmöglichkeit auch bei verringerter Verfügbarkeit zu gewährleisten, kann dem Mitarbeiter ausnahmsweise auch über die zu leistenden Einsatztage hinaus ein weiterer Tag im Monat angeordnet werden. In diesen Fällen erfolgt eine Verrechnung mit den grundsätzlich monatlich zu leistenden Einsatztagen in einem der beiden Folgemonate, so dass er dort einen Einsatztag weniger eingesetzt wird (z.B. statt grundsätzlich 5 Einsatztagen nur noch 4 Einsatztage).
- e) Darüber hinaus steht es DLH frei, den Mitarbeiter auf freiwilliger Basis in den Kalendermonaten März bis Oktober bis zu 5 zusätzliche Einsatztage pro Kalendermonat einzusetzen, soweit der Mitarbeiter diese gemäß § 4 Abs. (7) Ziff. 1c) Satz 1 ausgewählt hat. Im Jahr dürfen 15 zusätzliche Einsatztage nicht überschritten werden.
- f) Abweichend von § 4 Abs. (7) Ziff. 1b) werden lizenzhaltende Schulungen im Dienstplan veröffentlicht. Ein lizenzhaltender Schulungstag gilt als ein Einsatztag.

2. Sonstige Regelungen

- a) Die Auslösegrenze der Mehrflugstundenvergütung (§ 9 Abs. (2) MTV) wird auf 18 Stunden pro Monat abgesenkt. Bzgl. der Mehrflugstundenvergütung gilt Folgendes: Für die Berechnung wird der Mehrflugstundensatz eines in der gleichen Stufe befindlichen Vollzeit-Mitarbeiters zugrunde gelegt. Die Mehrflugstunde beträgt pro geflogener Mehrflugstunde 100% des individuellen Mehrflugstundensatzes.



- b) Die bezahlungswirksame Flugstundenanrechnung pro ausfallendem Kalendertag gemäß § 9 Abs. (4) Buchstabe d) MTV beträgt 0,6 Stunden, jedoch nicht mehr als insgesamt 18 Stunden im Monat.
- c) Die leistungswirksame Flugstundenanrechnung pro ausfallendem Kalendertag gemäß § 4, 3. Abschnitt Abs. (4) MTV beträgt 0,6 Stunden. Selbiges gilt bei Krankheit.
- d) Der Jahresurlaub beim Modell study&fly-flex beträgt 42 Kalendertage.
- e) Pro Abwesenheitstag gemäß § 4, 3. Abschnitt Abs. (4) MTV sowie Krankheit, Bildungsurlaub und sonstigen Bodenereignissen (ausgenommen hiervon sind lizenzhaltende Schulungen) reduzieren sich die monatlich zu leistenden Einsatztage um 1/30tel.
- f) Der Mitarbeiter nimmt am elektronischen Dienstplanänderungsverfahren teil.

3. Ausnahmeregelungen

- a) § 4, 7. Abschnitt Abs. 1, 2, 6, 8 und 9 MTV findet auf study&fly-flex keine Anwendung.
- b) § 4, 7a. Abschnitt MTV findet auf study&fly-flex keine Anwendung.
- c) § 4, 8. Abschnitt Abs. 1 Satz 2 MTV findet auf study&fly-flex keine Anwendung.
- d) § 4, 9. Abschnitt Abs. 2 b) MTV findet auf study&fly-flex keine Anwendung.
- e) Protokollnotiz 7 MTV ist bezüglich study&fly-flex nicht zu beachten.

(8) Für die Modelle KA, KB, KC, KD bis KI, KJ bis KO, study&fly und study&fly-flex gilt

1. Es wird jährlich zum Zeitpunkt des Teilzeitrequests eine Wechselmöglichkeit zum Wechsel zwischen den saisonalen Modellen des TV SMK geschaffen.

2. Urlaubsvergabe

Die Vergabe des Urlaubs erfolgt im ersten Kalenderjahr der Beschäftigung durch DLH und im Anschluss entsprechend der betrieblichen Vergabemodalitäten.

3. Umgang mit V-Tagen

- a) Für die Modelle KA bis KO gilt:

- aa) Im ersten Kalenderjahr der Beschäftigung werden die V-Tage von DLH zugewiesen.



- bb) Ab dem zweiten Kalenderjahr werden die monatlichen V-Tage einmal jährlich gemeinsam mit dem Urlaub beantragt. Die Gewährung der beantragten V-Tage erfolgt analog der Urlaubsvergabemodalitäten.
- cc) Die monatlichen V-Tage können in maximal zwei Blöcken beantragt werden, wobei ein Block mindestens fünf V-Tage umfassen muss.
- dd) Über die Verteilung der V-Tage setzen sich die Betriebspartner ins Benehmen mit dem Ziel, eine möglichst gleichmäßige Verteilung der V-Tage der in diesen Modellen angestellten Mitarbeiter auf die Kalendertage eines Monats zu gewährleisten.

b) Für die Modelle study&fly gilt:

- aa) Im ersten Kalenderjahr der Beschäftigung werden die V-Tage von DLH zugewiesen.
- bb) Ab dem zweiten Kalenderjahr können die monatlichen V-Tage im Vormonat requestet werden. Nicht requestete V-Tage werden zugewiesen. Bei der Gewährung aller requesteten V-Tage soll eine Gleichverteilung aller V-Tage bezogen auf den jeweiligen Kalendermonat erreicht werden. Die monatlichen V-Tage können in maximal zwei Blöcken beantragt werden, wobei ein Block mindestens fünf V-Tage umfassen muss. Diese zwei Blöcke müssen durch mindestens 7 Kalendertage getrennt sein. Ausnahmsweise müssen im Februar mindestens 6 Kalendertage zwischen den zwei Blöcken liegen.

4. Anpassung der Stabilitätskriterien

Eine zweite unfreiwillige Einsatzplanänderung durch DLH im Kalendermonat ist möglich. Die Anzahl dieser Eingriffe im Kalenderjahr wird hierdurch nicht verändert. Für diese zweite unfreiwillige Einsatzplanänderung innerhalb eines Kalendermonats erhält der Mitarbeiter eine Ereigniszulage in Höhe von 65 EUR brutto. Ausgenommen davon ist das Modell study&fly-flex.

5. Anpassung Jahresflugstundenlimit

Die Flugzeit für die Mitarbeiter darf:

- a) in den Modellen KA und KB 810 Stunden im Kalenderjahr nicht überschreiten.
- b) in dem Modell KC 740 Stunden im Kalenderjahr nicht überschreiten.
- c) in den Modellen KD bis KI 670 Stunden im Kalenderjahr nicht überschreiten.
- d) in den Modellen KJ bis KO 623 Stunden im Kalenderjahr nicht überschreiten.



- e) in den Modellen study&fly 419 Stunden im Kalenderjahr nicht überschreiten.

6. Freizeitmodell Interkont

- a) Der vorletzte Satz in § 4, 7. Abschnitt Abs. 3 lit a) Abs. 1 MTV wird für Modelle nach diesem Tarifvertrag mit der nachfolgenden Ergänzung modifiziert angewendet:

Auf einen dieser erhöhten freien Tage kann einmal im Monat bereits in der Planung zugegriffen werden.³

- b) § 4, 9. Abschnitt Abs. 2 lit b) MTV wird für Modelle nach diesem Tarifvertrag mit der nachfolgenden Ergänzung modifiziert angewendet:
Für den Fall, dass von der erweiterten Eingriffsmöglichkeit nach obenstehendem § 4 Abs. (8) Ziff. 6a) Gebrauch gemacht wird und deshalb ein Tag nach dem 9. Abschnitt zu gewähren ist, kann der Arbeitgeber diesen FRS-Tag in produktionschwache Monate verlegen. Ausgenommen davon ist das Modell study&fly-flex (vgl. § 4 Abs. (7). Ziff. 3d)).

§ 5 Neu- und Ersteinstellungen in den TV SMK

Mitarbeiter, die in diesem TV SMK eingestellt werden, können:

- (1) unbefristet in das Modell KA eingestellt werden.
- (2) befristet in das Modell study&fly⁴ - bevorzugt in den Kalendermonaten Mai – Juli des jeweiligen Kalenderjahres - eingestellt werden. Die Befristung beläuft sich auf drei Jahre. Die Einstellung in das Modell study&fly bedingt, dass die Mitarbeiter in diesem Teilzeitmodell nach der Grundausbildung erst einmal für vier Monate in dem Modell KA eingesetzt werden. Danach erfolgt der Einsatz im Modell study&fly.
- (3) befristet in das Modell study&fly-flex⁴ - bevorzugt in den Kalendermonaten Mai – Juli des jeweiligen Kalenderjahres - eingestellt werden. Die Befristung beläuft sich auf drei Jahre. Die Einstellung in das Modell study&fly-flex bedingt, dass die Mitarbeiter in diesem Teilzeitmodell nach der Grundausbildung erst einmal für vier

³ Dies bedeutet, dass das originäre durch Flugstunden erworbene Freizeitmodell nicht berührt wird. Bei Verschieben des sogenannten "FRS"-Tags reduziert sich die Eingriffsmöglichkeit in den Freie-Tage-Anspruch auf minus eins im Monat.

⁴ Die Tarifpartner sind sich einig, dass neben der vereinbarten Befristung im TV JAZ auch die Modelle study&fly und study&fly flex für Neu- und Ersteinstellungen in den TV SMK befristet angeboten werden.



Monate im Modell KA eingesetzt werden. Danach erfolgt der Einsatz im Modell study&fly-flex.

§ 6 Wechsel innerhalb des TV SMK

Die Mitarbeiter haben die Möglichkeit im Rahmen der Jahresteilzeitvergabe eines der in diesem TV SMK beschriebenen Modelle zu requesten. Der Einsatz in dem jeweiligen Modell erfolgt bei Gewährung des Requests ab Beginn des neuen Kalenderjahres. Bei der Vergabe der Modelle sind die jeweiligen Quoten gemäß § 8 zu berücksichtigen und einzuhalten. Soweit die Summe der Requeste für die einzelnen Modelle die vorgegebenen Quoten überschreiten, erfolgt die Vergabe nach den entsprechenden betrieblichen Verfahren.

§ 7 Wechsel aus einem saisonalen Modell des TV SMK

(1) Nach einer Verweildauer von 24 Monaten können die Mitarbeiter aus den Modellen KA bis KO, study&fly und study&fly-flex in eine Vollzeitbeschäftigung gemäß MTV bzw. in ein Teilzeit-Modell nach TV TZ wechseln⁵, soweit der jeweilige Mitarbeiter entsprechend der betrieblichen und tariflichen Regularien Zugang zu diesen Modellen (SEN, freies Kontingent etc.) hat. Diese Mindestverweildauer wird nicht angewendet, wenn bereits zeitlich früher die Voraussetzungen nach § 7 Abs. (2). gegeben sind.

(2) Nach dem gemeinsamen Verständnis der Tarifpartner sind die Voraussetzungen für einen Wechsel gegeben, wenn:

- Im Mai die prognostizierte durchschnittliche Auslastung für die Monate November bis Januar mit mehr als 80 Flugstunden (die kalkulatorischen Flugstunden der V-Tage werden hierbei berücksichtigt) geplant wird, bzw.
- wenn die im gleichen Zeitraum prognostizierten freien Tage für die Monate November bis Januar die Anzahl von 34 unterschreiten (V-Tage sind keine "freien Tage" in diesem Sinne, sondern werden als Abwesenheitstage behandelt).

Darüber hinaus liegen die Voraussetzungen vor, wenn DLH Vollzeitstellen aus schreibt.

Die Tarifpartner haben das gemeinsame Verständnis, dass Mitarbeiter, die in Modellen des TV SMK beschäftigt sind und in eine Vollzeitbeschäftigung oder den

⁵ Siehe ProtNot III



TV TZ Wechseln wollen, in diesen Fällen Vorrang vor externen Einstellungen haben.

- (3) Es werden Wechsel zugelassen, bis die unter Berücksichtigung der Wechsel dann rollierend erneut berechnete prognostizierte durchschnittliche Auslastung geplant 80 Flugstunden für die Monate November bis Januar unterschreitet bzw. 34 freie Tage in diesem Zeitraum überschritten werden.

§ 8 Quotierung

- (1) Die Tarifpartner haben sich dahingehend vereinbart, dass von den in diesem TV SMK beschriebenen saisonalen Teilzeitmodellen angestellten Mitarbeitern - ausgenommen davon sind angestellte Mitarbeiter in den Modellen study&fly und study&fly-flex - max. 20 % im Modell KB sowie max. 20% im Modell KC und jeweils max. 10% in den Modellen KD bis KI und KJ bis KO beschäftigt sein dürfen.
- (2) Darüber hinaus haben die Tarifpartner vereinbart, dass die Modelle study&fly und study&fly-flex kumuliert mit folgenden Quotierungen angeboten und vergeben werden
- FRA: 130 Flugbegleiter
 - MUC: 70 Flugbegleiter

§ 9 Umsetzung

Die Modelle „study&fly“ und „study&fly-flex“ werden zum Einstieg ab dem 01.01.2018 angeboten.

§ 10 Gemeinsames Monitoring

- (1) Die Tarifpartner werden einmal jährlich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Jahresteilzeitvergabe, eine gemeinsame Überprüfung vornehmen, die sich auf folgende Punkte bezieht:
- Operative und administrative Umsetzbarkeit der Modelle, insbesondere der Modelle study&fly und study&fly-flex
 - Nachfrage des jeweiligen Modells durch die Kabinenmitarbeiter der DLH



- (2) Zu dieser Überprüfung werden dem Tarifpartner eine Gesamtübersicht aller Mitarbeiter, getrennt nach Stationierungsort und Teilzeitmodell zur Verfügung gestellt.
- (3) Darüber hinaus sind sich die Tarifpartner dahingehend einig, dass die neu etablierten Teilzeitmodelle study&fly und study&fly-flex auf ihre Nachfrage durch die Mitarbeitergruppen hin sowie auf ihre operative und administrative Umsetzbarkeit hin überprüft werden müssen. Daher vereinbaren die Tarifpartner, diese Modelle zunächst nur befristet für den Zeitraum bis zum 31.12.2019 zu etablieren und anzubieten. Die Tarifpartner werden bis zum 31.12.2018 darüber entscheiden, ob diese Modelle dauerhaft angeboten oder geschlossen und nicht mehr angeboten werden, d.h. ersatzlos entfallen. Sofern von den Tarifpartnern keine einvernehmliche Lösung dafür gefunden werden kann, wird von den Parteien eine Schiedsstelle nach § 4 der Protokollnotiz zur Tarifvereinbarung „Konfliktbeilegung“ vom 30.06.2016 angerufen, die bis spätestens 31.03.2019 eine Entscheidung treffen wird. Für den Fall, dass ein Modell geschlossen wird kehrt der Mitarbeiter des jeweiligen Modelles nach Ablauf der Befristung in das Arbeitszeitmodell zurück, in dem der Mitarbeiter sich vor dem Wechsel befand.
- (4) Es besteht Einvernehmen, dass das jeweilige Modell insbesondere dann geschlossen wird, wenn die Tarifpartner feststellen, dass:
- das Modell von den Mitarbeitern nicht in ausreichendem Maße nachgefragt wird oder
 - dieses Modell erhebliche, zusätzliche Komplexität bei der Einsatzplanung der Mitarbeiter verursacht (z. B. Kombinatorik bei Urlaub und Schulungsereignissen) oder
 - sich die dem Teilzeitquotienten zugemessene Produktivität nicht annähernd äquivalent zu der entsprechenden Vollzeitproduktivität erreichen lässt.

§ 11 Schlussvorschriften

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Unterzeichnung und erfolgter, satzungsgemäßer Zustimmung in Kraft. Dazu vereinbaren die Tarifpartner eine Erklärungsfrist bis zum Ablauf des 07.06.2017.
- (2) Er löst den bisherigen Tarifvertrag Saisonalitätsmodelle Kabine vom 05.06.2015 inklusive der dazugehörigen Protokollnotizen vollumfänglich ab.
- (3) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten, erstmalig zum 31.12.2018 gekündigt werden. Für den Fall von Gesetzesänderungen, die erhebliche Auswir-



kungen auf die betriebliche Umsetzung der Teilzeitmodelle haben (insbesondere Einführung eines befristeten Teilzeitanpruchs oder Rückkehrrecht auf Vollzeit) werden die Tarifpartner unverzüglich Verhandlungen aufnehmen.

- (4) Die Tarifpartner werden zukünftig einen Gleichlauf der Laufzeiten zwischen dem jeweils gültigen TV SMK, dem jeweils gültigen TV TZ und dem jeweils gültigen MTV anstreben.

Frankfurt, den 02.06.2017

Arbeitgeberverband
Luftverkehr e.V.

Unabhängige Flugbegleiter
Organisation e.V. (UFO)
– Vorstand –



Protokollnotiz I

zum Tarifvertrag Saisonalitätsmodelle Kabine (TV SMK)

Für Mitarbeiter, die auf Grundlage des BEEG eine Teilzeittätigkeit während der Elternzeit beantragen und Mitarbeiter, die einen Antrag auf Grundlage des Familienpflegezeitgesetzes oder eine Arbeitszeitreduzierung im Rahmen von BEM beantragt haben, können befristet die folgenden Modelle angeboten und betrieblich dargestellt werden.

(1) Modell SMKE 1

1. Der Arbeitsvertrag in dem Saisonalitätsmodell SMKE 1 wird als Teilzeitvertrag mit einem Jahresarbeitszeitquotienten von 70% der Vollzeitbasis abgeschlossen werden.
2. Die Anzahl der maximalen monatlichen Flugstunden beträgt 94 Stunden.

Bzgl. der Mehrflugstundenvergütung gilt Folgendes: Für die Berechnung wird der Mehrflugstundensatz eines in der gleichen Stufe befindlichen Vollzeit-Mitarbeiters zugrunde gelegt. Bis zur 70. Flugstunde erhält der Mitarbeiter eine Vergütung in Höhe von 100% seiner individuellen Grundvergütung pro Flugstunde. Bei mehr als 70 Stunden beträgt die Mehrflugstundenvergütung 120%. Bei Überschreiten von 87 Stunden beträgt sie 140%, wobei in diesem Fall eine Stundenzuschreibung der V-Tage (BZW) bei der Berechnung der Mehrflugstundenvergütung nicht stattfindet.

3. Der anteilige Jahresurlaub bei Modell SMKE 1 beträgt 30 Kalendertage
4. Das Modell SMKE 1 wird hinsichtlich der Gewährung von V-Tagen wie folgt ausgestaltet:
 - a) In den Monaten November bis April wird die Beschäftigung abgesenkt durch 10 Freistellungstage (Symbol V) je Monat.
 - b) Im Zeitraum Mai bis Oktober erfolgt einer Absenkung durch 8 Freistellungstage dem Symbol V je Monat.
 - c) Insgesamt werden 108 V-Tage pro Kalenderjahr (Stundenzuschreibung 2,33 – LSW und BZW) vergeben.
5. Der Mitarbeiter erhält 9 dienstfreie Tage je Kalendermonat bzw. 30 dienstfreie Tage je Quartal. Die Anrechnungs- und Eingriffstatbestände des MTV bleiben unberührt.



(2) Modell SMKE 2

1. Der Arbeitsvertrag in dem Saisonalitätsmodell SMKE 2 wird als Teilzeitvertrag mit einem Jahresarbeitszeitquotienten von 54 % der Vollzeitbasis abgeschlossen werden.
2. Die Anzahl der maximalen monatlichen Flugstunden beträgt 94 Stunden.

Bzgl. der Mehrflugstundenvergütung gilt Folgendes: Für die Berechnung wird der Mehrflugstundensatz eines in der gleichen Stufe befindlichen Vollzeit-Mitarbeiters zugrunde gelegt. Bis zur 70. Flugstunde erhält der Mitarbeiter eine Vergütung in Höhe von 100% seiner individuellen Grundvergütung pro Flugstunde. Bei mehr als 70 Stunden beträgt die Mehrflugstundenvergütung 120%. Bei Überschreiten von 87 Stunden beträgt sie 140%, wobei in diesem Fall eine Stundenzuschreibung der V-Tage (BZW) bei der Berechnung der Mehrflugstundenvergütung nicht stattfindet.

3. Der anteilige Jahresurlaub bei Modell SMKE 2 beträgt 23 Kalendertage
4. Das Modell SMKE 2 wird hinsichtlich der Gewährung von V-Tagen wie folgt ausgestaltet:
 - a) In den Monaten November bis April wird die Beschäftigung abgesenkt durch 15 Freistellungstage (Symbol V) je Monat.
 - b) Im Zeitraum Mai bis Oktober erfolgt einer Absenkung durch 13 Freistellungstage dem Symbol V je Monat.
 - c) Insgesamt werden 168 V-Tage pro Kalenderjahr (Stundenzuschreibung 2,33 – LSW und BZW) vergeben.
5. Der Mitarbeiter erhält 9 dienstfreie Tage je Kalendermonat bzw. 30 dienstfreie Tage je Quartal. Die Anrechnungs- und Eingriffstatbestände des MTV bleiben unberührt.

(3) Modell SMKE 3

Sollten nach Abwesenheit (z.B. Erziehungsurlaub) Maßnahmen notwendig sein⁶, um Lizenzen zu erwerben, so wird der Mitarbeiter in Modellen study&fly und study&fly-

⁶Hier sind längere Schulungen zum Lizenzerwerb gemeint, d.h. solche, die bei Lizenzverfall von derzeit mehr als 12 Monaten notwendig sind.



flex befristet, bis zu 2 Monate, in dem unten beschriebenen Modell SMKE 3 beschäftigt werden.

1. Der Arbeitsvertrag in dem Saisonalitätsmodell SMKE 3 wird als Teilzeitvertrag mit einem Jahresarbeitszeitquotienten von 83 % der Vollzeitbasis abgeschlossen werden.
2. Die Anzahl der maximalen monatlichen Flugstunden beträgt 94 Stunden.

Bzgl. der Mehrflugstundenvergütung gilt Folgendes: Für die Berechnung wird der Mehrflugstundensatz eines in der gleichen Stufe befindlichen Vollzeit-Mitarbeiters zugrunde gelegt. Bis zur 70. Flugstunde erhält der Mitarbeiter eine Vergütung in Höhe von 100% seiner individuellen Grundvergütung pro Flugstunde. Bei mehr als 70 Stunden beträgt die Mehrflugstundenvergütung 120%. Bei Überschreiten von 87 Stunden beträgt sie 140%, wobei in diesem Fall eine Stundenzuschreibung der V-Tage (BZW) bei der Berechnung der Mehrflugstundenvergütung nicht stattfindet.

3. Der anteilige Jahresurlaub bei Modell SMKE 3 beträgt 35 Kalendertage
4. Das Modell SMKE 3 wird hinsichtlich der Gewährung von V-Tagen wie folgt ausgestaltet:
 - a) In den Monaten Januar bis Dezember wird die Beschäftigung abgesenkt durch 5 Freistellungstage (Symbol V) je Monat.
 - b) Insgesamt werden 60 V-Tage pro Kalenderjahr (Stundenzuschreibung 2,33 – LSW und BZW) vergeben.
5. Der Mitarbeiter erhält 9 dienstfreie Tage je Kalendermonat bzw. 30 dienstfreie Tage je Quartal. Die Anrechnungs- und Eingriffstatbestände des MTV bleiben unberührt.

(4) Quotierung

Die Tarifpartner haben vereinbart, dass für Mitarbeiter die unter den TV SMK fallen, die Modelle SMKE kumuliert mit folgenden Quotierungen angeboten und vergeben werden

- FRA 40 Mitarbeiter
- MUC 20 Mitarbeiter



Protokollnotiz II

zum Tarifvertrag Saisonalitätsmodelle Kabine (TV SMK)

Überleitung von Mitarbeitern, die auf Basis des TV JAZ angestellt sind

Soweit Einstellungen nach dem TV SMK vorgenommen werden, erhalten Mitarbeiter, die auf Basis des TV JAZ angestellt wurden in dem entsprechenden Umfang die Möglichkeit, in ein Modell nach diesem Tarifvertrag zu wechseln. Der Wechsel erfolgt nach den untenstehenden Bedingungen.

- (1) Mitarbeiter die auf Basis des TV JAZ eingestellt wurden, erhalten die Möglichkeit in das Modell KA nach diesem Tarifvertrag zu wechseln. Für die nächste Jahresteilzeitvergabe werden diese Mitarbeiter unter Berücksichtigung der geltenden Quote bzgl. eines Wechselwunsches in eines der im TV SMK beschriebenen Teilzeitmodelle befragt. Soweit bei der Befragung das vorgegebene Kontingent überschritten wird, erfolgt die Vergabe nach den entsprechenden betrieblichen Verfahren.
- (2) Da die Modelle study&fly und study&fly-flex nach diesem Tarifvertrag ab dem Kalenderjahr 2018 erstmalig angeboten werden, erhalten Mitarbeiter, die auf Basis des TV JAZ eingestellt wurden, ausnahmsweise die Möglichkeit bereits zum 01.01.2018 direkt in die Modelle study&fly und study&fly-flex nach diesem Tarifvertrag unter Berücksichtigung der geltenden Quote zu wechseln. Diese Möglichkeit besteht erstmalig nach Abschluss der Jahresteilzeitvergabe-SMK für 2018, sofern die Quote in diesem Rahmen nicht bereits ausgeschöpft wurde.
- (3) Die Mitarbeiter, die einen Wechsel aus dem Jahresarbeitszeitmodell wünschen, werden in die Vergütungsstufe 1 des VTV eingruppiert.
- (4) Die Lehrgangsnummern werden abweichend vom Standardverfahren entsprechend dem Lehrgangsbeginn bei damaliger Einstellung nach dem TV JAZ neu vergeben.
- (5) Das Einstellungsdatum in die Beschäftigung auf Basis des TV JAZ wird hinsichtlich des Senioritätsdatums berücksichtigt.
- (6) Die durch den im laufenden Kalenderjahr durch die Überleitung in den TV SMK zusätzlich zu gewährenden Urlaubs- und V-Tage werden, möglichst unter Berücksichtigung der Interessen der Mitarbeiter, im Kalenderjahr der Überleitung wie in § 2 Abs. 2 lit. b) bzw. § 2 Abs. 3 lit. b) beschrieben vergeben.



- (7) Eine Anrechnung der auf Basis des TV JAZ erbrachten Beschäftigungszeiten auf und für mögliche Versorgungsansprüche erfolgt nicht.

Protokollnotiz III

zum Tarifvertrag Saisonalitätsmodelle Kabine (TV SMK)

Zu § 7 Wechsel aus einem saisonalen Modell des TV SMK

Zwischen den Tarifpartnern besteht Einvernehmen, dass für Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des TV SMK fallen, ein Wechsel in ein Teilzeitmodell nach dem jeweils gültigen TV TZ erst einen Wechsel in Vollzeit bedingt, mit der Folge, dass für den Mitarbeiter mit dem Wechsel in Vollzeit zunächst der jeweils gültige MTV uneingeschränkt Anwendung findet. Sofern bei dem Mitarbeiter ein Wunsch besteht sofort in ein untermonatiges Teilzeitmodell nach dem jeweils gültigen TV TZ zu wechseln, so ist dies erst nach Ablauf von drei Monaten nach dem Wechsel in Vollzeit möglich. Dieser Wunsch wird bereits im Rahmen der Wechselbefragung mit abgefragt und entsprechend zugesagt, soweit der jeweilige Mitarbeiter gemäß § 7 Abs. (1). Zugang zum gewünschten Modell hat. Mitarbeiter, die sich bei dieser Wechselbefragung für Vollzeit entscheiden, unterliegen für einen späteren Wechselwunsch in ein untermonatiges Teilzeitmodell den betrieblichen und tariflichen Regularien für Mitarbeiter, auf die die Regelungen des MTV vollumfänglich Anwendung finden. In andere Teilzeitmodelle kann nur im Rahmen der regulären Jahresteilzeitvergabe gewechselt werden.

Lufthansa sagt in diesem Zusammenhang zu, bei der Veröffentlichung der Wechselquoten einen 10%-igen Aufschlag auf den eigentlichen Bedarf zu berücksichtigen.